

Deckblatt für digitale schriftliche Prüfungen

Angaben zur Prüfung (von der Lehrveranstaltungsleitung auszufüllen)

Lehrveranstaltung/Prüfung (LV-Nummer, Bezeichnung): Fächerübergreifende Modulprüfung III

Lehrveranstaltungsleiter: Univ.-Prof. Franz Merli

Prüfungsbeginn: 20.05.2020, 09:00 Uhr

Prüfungsende: 20.05.2020, 13:15 Uhr

Digitaler Ort der Prüfung (Link zum Moodle-Raum): <https://moodle.univie.ac.at/course/view.php?id=148447>

Notenschlüssel: /

Erreichbarkeit während der Prüfung:

Inhaltliche Fragen:

- Univ.-Prof. Franz Merli: franz.merli@univie.ac.at, +43-1-4277-35422

Technischer Support:

- Univ.-Ass. Paul Eberstaller: paul.eberstaller@univie.ac.at, +43-1-4277-34205
- Mag.a Victoria Abplanalp, BA: victoria.abplanalp@univie.ac.at, +43-1-4277-34215

Studienrechtliche Hinweise für Studierende

Nachzulesen auch unter <https://studienpraeses.univie.ac.at/infos-zum-studienrecht/pruefungen/digitales-pruefen/> (dieser Bereich darf nicht verändert werden)

- Sie müssen korrekt zu dieser Prüfung angemeldet sein und die Voraussetzungen für diesen Antritt erfüllen.
- Der Prüfungsmodus wurden Ihnen vor der Prüfung kommuniziert. Mit ordnungsgemäßer Anmeldung zur Prüfung haben Sie den Prüfungsmodus akzeptiert. Dieser Antritt wird auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte dieser Prüfung dazugezählt.
- Sie erklären eidesstattlich mit der Teilnahme an dieser Prüfung, dass Sie diese Prüfung selbständig, ohne Hilfe Dritter und ohne unerlaubte Hilfsmittel ablegen. Sie nehmen überdies zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln kriminalstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.
 - Ihre Prüfung kann zur Kontrolle einer Plagiatsprüfung unterzogen werden.
 - Innerhalb der Beurteilungsfrist von vier Wochen kann die*der Prüfer*in auch mündliche Nachfragen zum Stoffgebiet der Prüfung vornehmen. Dies kann auch stichprobenartig erfolgen.
 - Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder die Prüfung nicht selbständig geschrieben, wird die Prüfung nicht beurteilt und mit einem X im Sammelzeugnis dokumentiert.
- Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes nicht auf Moodle hochgeladen, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt. Bei technischen Problemen wenden Sie sich sofort an die Lehrveranstaltungsleitung oder die Prüfungsaufsicht.

Prüfungsfragen:

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 20.05.2020 – Aufgabenstellung 1. Teil

(Fallersteller Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

Die W-Bau GmbH will eine Wohnhausanlage in der kleinen burgenländischen Gemeinde Walterskirchen errichten. Ihr Geschäftsführer schickt am 1.2.2019 einen entsprechenden Antrag auf baurechtliche Bewilligung mit den erforderlichen Unterlagen per Boten an das Gemeindeamt. Nachdem bis zum Sommer nichts geschieht, wendet sich eine Mitarbeiterin der GmbH an Josef Vukovics, den einzigen Sachbearbeiter für Bausachen im Gemeindeamt. Vukovics teilt ihr am 29.7.2019 mit, dass eine Bauverhandlung schon ins Auge gefasst war, die Bürgermeisterin aber verfügt habe, dass die Verhandlung nicht ausgeschrieben werde, bis die W-Bau GmbH ihre Verpflichtung, eine Zufahrt auf einem anderen Grundstück zu asphaltieren, erfüllt habe. Diese Verpflichtung stammt aus einer Auflage zu einer Baugenehmigung für ein anderes Projekt der W-Bau GmbH in der Gemeinde.

Daraufhin schickt der Geschäftsführer für die W-Bau GmbH am 6.8.2019 eine elektronische Nachricht an die im Internet angegebene E-Mail-Adresse der Gemeinde und verlangt darin eine Entscheidung des Gemeinderats.

Am 9.9.2019 schreibt Josef Vukovics eine mündliche Verhandlung aus und lässt das entsprechende Dokument unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen an der Amtstafel und auf einer gut sichtbaren Tafel auf der Straße vor dem Baugrundstück anschlagen; persönlich verständigt er niemanden.

Einwendungen gegen das Bauvorhaben langen vor der Bauverhandlung nicht ein. Bei der Bauverhandlung selbst am 3.10.2019 kritisieren die beiden erschienenen Nachbarn aber, dass mitten in ein von Einfamilienhäusern geprägtes Gebiet zwei große Wohnblocks mit jeweils drei Geschossen und sechs Wohnungen hineingestellt werden sollen; das passe nicht in die Gegend. Es stellt sich heraus, dass solche Wohnblocks zwar im Bebauungsplan vorgesehen sind, das Projekt aber, wie ein Blick auf die mit dem Bewilligungsantrag eingereichten Planunterlagen zeigt, in Details der Grünanlagen vom Bebauungsplan abweicht. Josef Vukovics, der die Verhandlung leitet, setzt der W-Bau GmbH eine Frist bis zum 4.11.2019 zur Änderung des Antrags und verlängert diese Frist etwas später auf Bitte der W-Bau GmbH bis zum 2.12.2019.

Am 10.12.2019 langt schließlich der geänderte Antrag ein. Josef Vukovics informiert die Nachbarn und räumt ihnen eine Frist zur Stellungnahme bis 15.1.2020 ein; die Frist verstreicht ungenutzt. Auf Nachfrage nach dem Stand des Verfahrens teilt Josef Vukovics der Mitarbeiterin der W-Bau GmbH am 5.2.2020 mit, dass ein Beschluss des Gemeinderats über den geänderten Genehmigungsantrag bereits für 29.1.2020 vorgesehen war, aber verschoben werden musste. Im September 2019 habe der Gemeinderat nämlich ein neues örtliches Entwicklungskonzept beschlossen. Damit sei ein bereits seit der Auflage des Entwurfs im Dezember 2018 laufendes Verfahren abgeschlossen worden. Wie schon der Entwurf erlaube das neue Entwicklungskonzept in dem Ortsteil, in dem das Baugrundstück liegt, Zwei- und Mehrfamilienhäuser nur mehr unter ganz engen Voraussetzungen. Die erforderliche Genehmigung des Entwicklungskonzept durch die Landesregierung sei nun jeden Tag zu erwarten, und danach werde das neue Entwicklungskonzept sofort kundgemacht und könne in Kraft treten. Gleichzeitig arbeite man schon an einer Änderung des Bebauungsplans, um ihn dem neuen Entwicklungskonzept anzupassen.

Daraufhin bringt die W-Bau GmbH am 19.2.2020 beim Gemeindeamt eine formgerechte Säumnisbeschwerde mit dem gebotenen Mindestinhalt an das zuständige Landesverwaltungsgericht ein. Die Bürgermeisterin legt die Beschwerde im Namen des Gemeinderates am 8.4.2020 dem Gericht mit den Akten des Bauverfahrens vor und teilt mit, dass inzwischen der neue Bebauungsplan in Kraft getreten sei, der für das betroffene Grundstück eine Bebauung in fünf kleineren Blöcken vorsehe.

1) Was wird das Gericht prüfen, wie wird es entscheiden und was wird aus dem Bewilligungsantrag der W-Bau GmbH? (Diese Aufgabe macht ca 2/3 aller Aufgaben aus.)

Hinweis zur Beurteilung: Für Aufbau, Klarheit und Stringenz der Argumentation werden ca 10% der Punkte vergeben.

1. Teil – Rechtsgrundlagen

(Bitte beachten Sie, dass die hier abgedruckten Rechtsgrundlagen von den tatsächlich geltenden abweichen und weitere Bestimmungen des Bau- und Raumordnungsrechts nicht heranzuziehen sind.)

Burgenländisches Baugesetz

§ 1

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 2

Behördenzuständigkeit [in der Fassung LGBl. Nr. 11/2020, in Kraft getreten am 4.2.2020]

(1) Behörde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde ist der Bürgermeister, sofern die Zuständigkeit der örtlichen Baupolizei nicht aufgrund einer Verordnung auf staatliche Behörden des Landes übertragen ist.

(2) Gegen Bescheide der in Abs. 1 genannten Gemeindeorgane ist die Berufung ausgeschlossen.

§ 2

Behördenzuständigkeit [in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 11/2020]

(1) Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister, Behörde zweiter Instanz der Gemeinderat.

(2) In Städten mit eigenem Statut ist Behörde erster Instanz der Stadtsenat, Behörde zweiter Instanz die Berufungskommission.

§ 24

Bauverhandlung

(1) Die Behörde kann über ein Ansuchen eine mündliche Bauverhandlung durchführen und mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden oder sie wieder trennen. Im Rahmen der Bauverhandlung hat ein Ortsaugenschein stattzufinden.

(2) Die Behörde hat sich bei allen diesen Verfahrensordnungen von Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.

(3) Die Anberaumung einer Bauverhandlung hat durch persönliche Verständigung der bekannten

Beteiligten zu erfolgen. Als bekannte Beteiligte gelten insbesondere

1. der Bauwerber,
2. der Grundeigentümer,
3. der Inhaber des Baurechtes,
4. die Verfasser der Projektunterlagen,
5. die Nachbarn, die der Behörde bekannt sind,
6. die Gemeinde in jenen Bauverfahren, die durch Übertragungsverordnung der Landesregierung auf staatliche Behörden des Landes übertragen wurden.

§ 26

Nachbarrechte

(1) Der Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung Einwendungen erheben, wenn diese sich auf Bauvorschriften beziehen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarn dienen (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen). Das sind Bestimmungen über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan und einem Bebauungsplan, soweit damit ein Immissionsschutz verbunden ist; die Abstände; den Schallschutz; die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze; die Baueinstellung und die Beseitigung.

[...]

§ 29

Entscheidung der Behörde

(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

[...]

§ 119r

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.

Nr. 11/2020

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 11/2020 anhängigen Verfahren sind nach den bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Burgenländisches Raumordnungsgesetz

§ 8

Rechtswirkung der Planungsinstrumente

(1) Verordnungen der Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes (Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bausperrn) dürfen Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes nicht widersprechen. Zusätzlich dürfen Flächenwidmungspläne nicht dem örtlichen Entwicklungskonzept und Bebauungspläne nicht dem Flächenwidmungsplan und dem örtlichen Entwicklungskonzept widersprechen.

(2) Bewilligungen nach diesem Gesetz, Baubewilligungen und Genehmigungen nach dem Baugesetz dürfen diesem Gesetz und Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes nicht widersprechen.

§ 21

Örtliches Entwicklungskonzept

(1) Jede Gemeinde hat zur Festlegung der langfristigen, aufeinander abgestimmten Entwicklungsziele und als Grundlage für weitere Planungen durch Verordnung ein örtliches Entwicklungskonzept aufzustellen und fortzuführen.

[...]

(7) Die Gemeinde kann – insbesondere zur Vorbereitung der Bebauungsplanung – für das gesamte Gemeindegebiet oder auch nur für Teile desselben ein räumliches Leitbild als Teil des örtlichen Entwicklungskonzeptes erlassen. In diesem sind für alle Nutzungsarten insbesondere der Gebietscharakter sowie die Grundsätze zur Bebauungsweise, zum Erschließungssystem und zur Freiraumgestaltung festzulegen.

§ 24

Verfahren zur Erlassung und Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes

(1) Der Gemeinderat hat die Auflage des Entwurfes zur Erstellung oder Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zu beschließen.

(2) Dieser Beschluss ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Inhalt des Beschlusses soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden. In der Kundmachung ist die Dauer der Auflage kalendermäßig zu bestimmen.

[...]

(4) Der Entwurf einschließlich des Erläuterungsberichtes ist während der gesamten Auflagedauer im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(5) Das örtliche Entwicklungskonzept muss allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beginn der Auflage in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

(6) Der Bürgermeister hat den Entwurf des örtlichen Entwicklungskonzeptes samt den eingelangten schriftlichen Einwendungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

[...]

(9) Nach der Beschlussfassung ist das Entwicklungskonzept der Landesregierung ehestmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

[...]

(13) Das örtliche Entwicklungskonzept ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung der Genehmigung kundzumachen.

§ 40

Bebauungsplanung

(1) Jede Gemeinde hat zur Umsetzung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Bebauungsplanzonierung durch Verordnung Bebauungspläne zu erstellen und fortzuführen. Der Bebauungsplan besteht aus einer zeichnerischen Darstellung und einem Verordnungswortlaut. Zur Begründung ist ein Erläuterungsbericht zu erstellen.

(2) Mit der Bebauungsplanung ist eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes und des Freilandes (Sondernutzungen) anzustreben.

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 20.05.2020 – Aufgabenstellung 2. Teil

(Fallersteller Univ.-Prof. Dr. Franz Merli)

Die Bundesregierung gibt regelmäßig Pressekonferenzen zu ihren Maßnahmen für die Bekämpfung der Corona-Krise. Eines Tages wird die Korrespondentin eines deutschen Fernsehsenders nicht in den Saal im Bundeskanzleramt gelassen. Eine Mitarbeiterin des Bundespressedienstes (einer Dienststelle des Bundeskanzleramts) teilt ihr mit, wegen der Notwendigkeit, Abstand zu anderen Menschen zu halten, könnten nur mehr weniger Medienvertreter Einlass finden, daher seien ab sofort nur mehr österreichische Medien zugelassen. Die Korrespondentin vermutet aber, der wahre Grund für ihren Ausschluss sei ihre kritische Berichterstattung über vermeidbare Ansteckungen von deutschen Touristen in Österreich. Als sich herausstellt, dass es zur Zulassung zu Pressekonferenzen keine eigenen gesetzlichen Regelungen gibt und der deutsche Sender in einem vielgesehenen Programm Österreich deshalb als „Bananenrepublik“ bezeichnet, beauftragt Sie der Bundeskanzler, der Sache nachzugehen:

2a) Klären Sie, ob es verfassungsrechtliche Gründe dafür gibt, den Zugang zu Pressekonferenzen und den Rechtsschutz bei Streitigkeiten darüber gesetzlich zu regeln! (Gewichtung: ca 3/4 von Frage 2)

2b) Unabhängig vom Ergebnis der Frage 2a: Verfassen Sie einen Textentwurf für eine gesetzliche Bestimmung über den Zugang zu Pressekonferenzen und für eine weitere Bestimmung über den Rechtsschutz bei Streitigkeiten über den Zugang! (Gewichtung: ca 1/4 von Frage 2)

2c) (Nur wenn Sie wollen:) Erklären Sie, warum Sie sich für die konkrete Ausgestaltung des Entwurfs entschieden haben! (Gewichtung: nur Zusatzpunkte)

(Gesamtgewichtung: Die Frage 2 macht ca 1/3 aller Aufgaben aus.)

Anmerkung: Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung müssen nicht behandelt werden.